

Allgemeine Einkaufsbedingungen

BNP Paribas S. A. Niederlassung Deutschland

Bahnhofstraße 55, 90402 Nürnberg

Stand: März 2020

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten bei allen Bestellungen, Aufträgen und Lieferabrufen der **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland** als Auftraggeber (AG), auch im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen, für die kein gesonderter (Rahmen-)Vertrag geschlossen worden ist. Als Lieferabruf gilt auch, wenn ein bestimmtes Kontingent an Sach- oder Dienstleistungen vereinbart wird, der genaue Bedarf des AG jedoch noch nicht feststeht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) finden keine Anwendung, auch wenn in den Angeboten oder sonstigen Unterlagen auf diese Bezug genommen wird und/ oder der AG im Einzelfall ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Die Annahme von Waren oder Leistungen (Leistungsgegenstand) des AN oder deren Bezahlung begründen keine Zustimmung des AG zu den Bedingungen des AN. Sofern kein gesonderter Vertrag zwischen den Parteien besteht, gelten die AEB auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.

2. Vertragsabschluss und Schriftform

2.1. Änderungen der AEB und Vertragsabschlüsse bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst. Bei Lieferabrufen und Bestellungen gilt die Schriftform auch bei Übermittlung per Telefax oder E-Mail als gewahrt. Im gesamten Schriftverkehr, einschließlich Rechnungen, Lieferscheine und Versandanzeigen, ist die vollständige Angebots- oder Bestellnummer anzugeben. Eine wirksame Bestellung liegt nur vor, wenn sie zwei Unterschriften enthält oder über ein elektronisches Bestellsystem des AG erfolgt ist. Im Falle einer elektronischen Bestellung ist diese ohne Unterschriften gültig.

2.2. Eine Anfrage ist für den AG freibleibend. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des AN sind für den AG kostenfrei und begründen keine Verpflichtung. Vergütungen und Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, es sei denn hierüber besteht eine gesonderte Vereinbarung. Der AG ist berechtigt, Angebote des AN auch nur teilweise anzunehmen.

2.3. Die im Leistungsverzeichnis nicht besonders aufgeführten, aber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Bestellung erforderlichen Nebenarbeiten und Hilfsmittel sind, mit Ausnahme der Lieferung und Montage der Materialien, in die Preise einzurechnen und Bestandteil der Angebotssumme. Angebote des AN gelten also im Zweifel immer als Gesamtpreis für alle geschuldeten Leistungen des AN.

3. Einsatz von Erfüllungsgehilfen

Der AN ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher vorheriger Zustimmung seitens des Auftraggebers berechtigt, die von ihm zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben; der AN haftet für von diesen verursachte Schäden wie für sein eigenes Verschulden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Preiserhöhungen oder sonstige Kostenänderungen sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Spezielle Preiserhöhungen infolge nachträglicher Erhöhungen von Listenpreisen, Kostenerhöhungen etc. sind ausgeschlossen. Alle Lieferungen erfolgen in Deutschland frei Lieferadresse inklusive Verpackung, Abladen, Vertragen, Montage, Installation, Durchführung erforderlicher Testläufe und Rücknahme des Verpackungsmaterials.

4.2. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Rechnungstellung nach vollständiger und mangelfreier Leistungserbringung durch den AN. Fehler der Rechnung oder nicht belegte Leistungen hemmen die Fälligkeit der Rechnung.

4.3. Bei Dienstleistungen sind sämtliche Tätigkeiten in geeigneter Form nachzuweisen. Bei angebotenen Tagessätzen ist eine stundenweise Abrechnung nicht zulässig. Ein Tagessatz beinhaltet mindestens 8,0 Stunden. Begonnene Personentage werden anteilmäßig berechnet. Mehrstunden sind mit Minderstunden zu verrechnen. Es darf maximal die Anzahl Tage abgerechnet werden, die der Erfüllungsgehilfe des AN gearbeitet hat. Reisezeiten und Fahrtkosten zu den regelmäßigen Einsatzstätten werden nicht vergütet. Für Reisen zu einer weiteren Betriebsstätte des AG werden nach vorheriger Einwilligung (schriftlich, per Telefax, E-Mail) durch den AG und gegen Nachweis die Reisekosten vergütet, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.

4.4. Zusatzleistungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, werden nur dann vergütet, wenn diese vom AG vor Ausführung schriftlich beauftragt wurden.

4.5 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Fälligkeit mit 3 % (drei Prozent) Skonto, innerhalb von 30 Tagen rein netto.

5. Bestellung, Lieferung und Gefahrübertragung

5.1. Bestellungen hat der AN dem AG innerhalb von 2 Tagen nach Zugang zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der AG bei unterbliebener Bestätigung bis zum Zeitpunkt der Lieferung zum kostenfreien Widerruf der Bestellung berechtigt.

5.2. Der AN stellt sicher, dass Lieferungen zu den vorgegebenen Anlieferzeiten erfolgen. Aus dem Lieferschein müssen zumindest Empfänger, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Bestellnummer und gelieferte Menge hervorgehen. Wird der Leistungsgegenstand in mehreren Paketen geliefert, so ist das Paket, welches den Lieferschein beinhaltet, zu kennzeichnen. Der Empfang der Ware muss vom AG oder dessen Beauftragten quittiert werden. Auf Anfrage ist dem AG die Empfangsquittung vorzulegen.

5.3. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder bei Installationen von Software oder bei anderen Werkleistungen geht die Gefahr mit der mangelfreien Abnahme, bei allen anderen Lieferungen mit dem Eingang bei der von dem AG angegebenen Lieferadresse über. Eine Abnahme setzt voraus, dass gegebenenfalls erforderliche Testläufe erfolgreich durchgeführt wurden.

5.4. Die einzelnen Bestellungen sind jeweils vollständig anzuliefern. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung beanstandeter Lieferungen.

6. Druck- und Satzaufträge

6.1. Vom AN verschuldete Druck- und Satzfehler werden kostenfrei berichtet. Bei Unleserlichkeit oder erkennbaren Fehlern des Manuskriptes ist zwingend Rücksprache mit dem AG zu halten.

6.2. Korrekturabzüge sind vom AG auf Satz und sonstige Fehler zu prüfen und zum Druck freizugeben. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreigabe auf den AG über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst im anschließenden Fertigungsgang entstanden sind.

7. Liefertermin, Abnahme und Verzug

7.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der vollständige und mangelfreie Eingang bestellter Ware an der vom AG angegebenen Lieferadresse. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage oder bei Installationen von Software oder bei anderen Werkleistungen gilt die Lieferung nach Abnahme durch den AG als erbracht. Eine Abnahmeverpflichtung seitens des AG hinsichtlich eines Kontingentes an Personentagen bei Dienstleistungen besteht nicht.

7.2. Entspricht die Lieferung oder das Leistungsergebnis den vertraglich geschuldeten Anforderungen, erklärt der AG unverzüglich die Abnahme. Wird die Abnahme von dem AG zu Recht verweigert, ist der AN verpflichtet, unverzüglich auf seine Kosten nachzubessern, bis ein abnahmefähiges Leistungsergebnis erbracht ist. Wird der abnahmefähige Zustand nicht innerhalb angemessener Frist - längstens jedoch nach 14 Tagen - hergestellt, ist der AN automatisch mit der Nachbesserung bzw. der Leistungserbringung in Verzug.

7.3. Liefert der AN früher als vereinbart, behält sich der AG vor, die Annahme zu verweigern. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Annahmeverweigerung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit beim AG auf Kosten und Gefahr des AN ein.

7.4. Werden fest vereinbarte Termine nicht eingehalten, gerät der AN automatisch in Verzug, ohne dass es einer schriftlichen Mahnung durch den AG bedarf.

7.5. Im Falle des Verzuges und/ oder der fehlgeschlagenen Nachbesserung richten sich die Rechte der AG ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.6. Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

8. Gewährleistung und Mängelansprüche

8.1. Die Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen des § 377 HGB sind - sofern nicht offensichtliche Mängel betroffen sind - ausgeschlossen. Offensichtliche Mängel sind vom AG innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen zu rügen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate und beginnt bei abnahmefähigen Leistungen mit der Endabnahme, in den übrigen Fällen mit der Produktivstellung.

8.2. Soweit die mangelhaften Leistungen nachholbar oder einer Nachbesserung zugänglich sind, wird der Auftragnehmer diese unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nachholen oder nachbessern.

Kommen verschiedene Arten der Nacherfüllung in Betracht, steht dem AG das Recht zu, die Art der Nacherfüllung zu wählen.

8.3. Entstehen dem AG infolge Mangelhaftigkeit Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits- oder Materialkosten, trägt diese der AN.

8.4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

9.1. Alle vom AG übergebenen Unterlagen und Dateien bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Auftrags vollständig und unaufgefordert wieder an den AG zurückzugeben und etwaige Kopien von dem AN zu löschen, sofern nicht eine Aufbewahrungspflicht des AN besteht.

9.2. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken bzw. Arbeitsergebnissen, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Auftrags gefertigt oder entwickelt werden, einschließlich der sich daraus ergebenden Schutzrechte, überträgt der AN ohne zusätzliche Kosten das ausschließliche, zeitliche, räumliche, sachlich und inhaltlich uneingeschränkte und unwiderrufliche Nutzungsrecht an den AG.

9.3. Der AN hat dafür einzustehen, dass der Leistungsgegenstand nicht mit Urheberrechten, Schutz- oder sonstigen Rechten Dritter belastet ist. Dies gilt nicht, wenn Urheber- oder sonstige Schutzrechtsverletzungen auf Vorgaben des AG bei der Gestaltung des Produkts zurückzuführen sind.

9.4. Der AN stellt den AG von allen Schäden, Kosten, Nachteilen und Ansprüchen Dritter frei, die dem AG im Zusammenhang mit behaupteten Verletzungen von Rechten Dritter entstehen. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

10. Haftung des AN

Der AN haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen schuldhaft verursacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer Inanspruchnahme des AG durch einen Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung, verpflichtet sich der AN zur Freistellung des AG von diesen Ansprüchen sowie zum Ersatz aller dem AG dadurch entstehenden Kosten, sofern und soweit der Schaden durch den AN oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Auf Verlangen des AG ist eine adäquate Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

11. Geheimhaltung, Datenschutz, Abtretung von Ansprüchen

11.1. Unterlagen und Informationen in jeder Form und Art, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, wie Daten, Muster, Zeichnungen u. ä. sowie die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung erlangten Arbeitsergebnisse oder Erkenntnisse dürfen Dritten ohne vorheriges Einverständnis des AG nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages zwingend erforderlich oder ausdrücklich für eine entsprechende Öffentlichkeit bestimmt ist. Das Einverständnis des AG muss schriftlich vorliegen.

11.2. Der AN ist verpflichtet, sämtliche den Geschäftsbetrieb des AG und die Verhältnisse des AG und seiner Kunden betreffenden Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG an Dritte weiterzugeben, soweit und solange der AN diese Informationen nicht nachweislich unabhängig von der Abwicklung dieses Vertrags erfährt oder diese Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen erhältlich sind. Der AN wird nur solche Personen zur Vertragserfüllung einsetzen, die sich zuvor in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet haben. Der AG kann von dem AN jederzeit Nachweise über die entsprechende Verpflichtung der von dem AN zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen verlangen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflichten durch einen oder mehrere der von dem AN zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen kann der AG die Abtretung etwaiger aus dieser Verletzung resultierender Ansprüche von dem AN verlangen.

11.3. Bei zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten verpflichtet sich der AN, ausschließlich nach Weisung des AG zu handeln, die Datenschutzgesetze und -verordnungen strikt einzuhalten sowie sicherzustellen, dass - soweit vorhanden - jeder seiner Erfüllungsgehilfen das Datengeheimnis wahrt. Entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen der Erfüllungsgehilfen sind auf Verlangen des AG vorzulegen. Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu anderen als zu dem Vertragszweck (z. B. für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Kündigungen, Rückgabe von Unterlagen bei Beendigung eines Vertrages

12.1. Verträge über Dienstleistungen können seitens des AG jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund sind hiervon unberührt.

12.2 Im Falle einer Beendigung eines Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird der AN die dem AG gehörenden oder individuell für ihn erstellten Daten, Unterlagen, Dokumente und sonstige Informationen sowie vom AG beigegebene oder individuell vom AN für den AG erstellte Software (einschließlich des Quellcodes und der dazu gehörenden Dokumentation) kostenfrei übergeben bzw. nach Wahl des AG auf Datenträger bereitstellen und die Datenstrukturen offen legen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Der AN ist nicht berechtigt, an solchen Daten, Unterlagen und Informationen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

13. Anwendbarkeit der Standardvertragsklauseln des AG

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem AG und dem AN finden zudem die in der Anlage „BNP Paribas Standardvertragsklauseln“ enthaltenen Regelungen Anwendung.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Die Abtretung von Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser AEB davon unberührt. An die Stelle nichtiger oder unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen; dies gilt ebenfalls für Regelungslücken.

14.3. Erfüllungsort ist der Ort, an die Sach- oder Dienstleistung auftragsgemäß zu liefern bzw. zu erbringen ist, hilfsweise der Sitz des AG in **Nürnberg**.

14.4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist **Nürnberg**. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.